S.

+49-2403-71538

Studt Eashweiler Postfach 1328, 62233 Eschweiler

vorab per Fex: 0211/884-3002

und E-Mail

Ausschuss - Sekreteriet des

Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und

Flüchtlinge

z. Hd. Herrn Schlichting/Frau Hielscher

Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 13/4398 ADITA10

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Gesundhelt, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 17.11.2004, Raum E 3 - A 02, 10.00 Uhr

Thema: Gesetz zur Ausführung des Zweiten Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/5953

Sehr geehrte Frau Hielscher, sehr geehrter Herr Schlichting,

anliegend übersende ich meine schriftliche Stellungnahme zum o.a. Gesetzentwurf im Rahmen der Expertenanhörung am 17.11.2004.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Stefan Graaf

Anlage:

Stellungnahme zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen



Rathousplatz 1, 52249 Eachweile

internet:

www.aschwailar.da

Emali:

stadtverweitung Beachweiler, de Telefan Zentrala:

02403/71-0

Disestat alle:

50/Sazielemt - Amtalaitung -

Auskunft erleit; Herr Greef

Zimmer: Telefon:

Fax:

02403/71-640 02403/71-538

Email:

stefen.grasf@eschweiter.de

thr Zeichen:

Main Zalchen:

50.0/Gr./Se.

B.11.2004



<u> Offnungszellen im Rathaus:</u> Montag - Mittwsch 8,30 Uhr bis 12,00 Uhr Dennerated 14.00 Uhr bis 17.46 Uhr Froitag

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bankyarbindungen: Sporkage Anches 1218100 (BLZ 390 500 00)

SER AG Anches 1800000400 (BLZ 3RG 101 11)

Commerzbank Eschweiler 7200801 (BLZ 390 400 13)

Dautsche Bank Eschweier 3173044 (BLZ 390 700 20)

Dreadner Bank Aaches 170281800 (BLZ 370 800 40)

Pazibask Köla 3824509 IBLZ 370 100 BOI

Raiffelagn-Bank Eachwailne 2500118016 (BLZ 393 822 54)

Valkationk Stationg-Eschweller 4003948018 (BLZ 393 800 87)



Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler

An die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Öffentliche Anhörung unter Federführung des Ausschusses für Arbeit, Gesundhelt, Sozlales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge im Landtag Westfalen am 17.11.2004

Zweiten Thema: Gesetz zur Ausführung des Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzentwurf der Landesreglerung Drucksache 13/5953

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berücksichtigung bisherlger Erfahrungen mit elner aktivierenden Sozialhilfe sowie der Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit beziehe Ich zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

....

Infolge der Strukturfestlegung der Aufgaben- und Kostenträgerschaft des SGB II auf eine Mischverwaltung, bestehend aus Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern (Landkreise und kreisfreie Städte), ist es auch durch die Landesermächtiqung in § 6 Absatz 2 SGB II nicht möglich, dieses Konstrukt der geteilten Aufgaben- und Finanzverantwortung im Sinne einer ganzheitlichen, eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung vor Ort unter rechtssicherer Einbindung der kreisangehörigen Kommunen durch Landesrecht



Dienstgebäude: Rathausplatz 1, 52249 Eachweller www.eschweller.de Email: stadtverwaltung@eschweller.de Telefon Zentrale:

Dienststelle: Sozialamt - Amtsleitung -

Auskunft erteilt: Herr Greaf

02403/71-0

241 Zimmer:

Telefon:

02403/71-548 D2403/71-63B

Fex: Email:

stefan.graaf@eschweiter.de

Mein Zeichen; 50.0/Gr./Se.

08.11.2004



Öffnungszeiten im Rathaus: Terminvergabe erfolgt montags - freitags von 8.30 - 9.00 Uhr durch telefonische Absprache mit threm Sachbearbeiter.

in Notfällen montags, mittwochs und freitags von 11,00 - 11,30 Uhr (ohne Termin)

Benkverbindungen: Sparkasse Aachen 1216100 (BLZ 390 500 00)

SEB AG Aachen 1800000400 (BLZ 390 101 11)

Dreedner Bank Aachen 170281600 (BLZ 370 800 40)

Postbank Köln 3824509 (BLZ 370 100 50)

Reiffelsen-Bank Eachweiler 2500116016 (BLZ 393 622 54)

VR-Rank aG 8103948019 (BLZ 391 629 80)

s.

einer verantwortungsklaren Lösung zuzuführen. MIsslich und JuristIsch problematisch ist in der gesamten Aufgabenerfüllung die Rolle der kreisangehörigen Kommunen, die bislang in der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) vor Ort die betroffenen Menschen betreut und im Rahmen arbeitsmarktlicher Integration unterstützt und begleitet haben. Dies droht zumindest im Kreis Aachen teilwelse fort zu brechen, da zum Beisplel eigene lokale Arbeitsvermittlung - speziell für arbeitsmarktferne Personen - seitens der Agentur für Arbeit nicht erwünscht Ist.

2. Zu § 1 Gesetzentwurf – Bestimmung des Rechtscharakters

Der Bestimmung der Aufgaben der kommunalen Träger als Selbstverwaltungsaufgaben ist uneingeschränkt zuzustimmen. Es ist davon auszugehen, dass dle Aufgabenerfüllung in dem sensiblen Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung der Bedeutung im Rahmen kommunaler Wohnungspolitik angemessen, jedoch auch die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigend, umgesetzt wird. In diesem Kontext sind stets auch die Zielgrößen des SGB II im Sinne von Fordern und Fördern zu berücksichtigen, so dass starre Weisungen bei der Umsetzung eher hinderlich und einengend wären. Die Lebenswirklichkeit und Hilfsmöglichkeiten im Prozess der Eingliederung/Vermittlung in Arbeit können so vielschichtig sein, dass die berücksichtigungsfählgen Kosten der Unterkunft und Heizung nicht selten einer Indlviduellen Betrachtung bedürfen. Beispielhaft sei hler auf die Möglichkeiten der Kinderbetreuung durch nahe Angehörige und Bekannte verwiesen, die durch Entscheidungsspielräume im Rahmen der Unterkunftskosten unterstützt werden können und dem ganzheitlichen Fallmanagement als ein bewegliches Instrument im Rahmen des Leistungsrechts zur Verfügung stehen müssen.

Zudem müssen den Kommunen im Rahmen kommunal gestaltbarer Wohnungspolitik Entscheidungsfreiheiten eingeräumt werden, um soziale Brennpunkte und Gettoisierung zu vermeiden.

S.

3. Zu § 2 Gesetzentwurf – Oberste Landesbehörde

Gegen die vorgesehene Regelung der Festlegung des MWA als zuständige Oberste Landesbehörde sowle fachlich zuständiges Ministerlum bestehen kelne Bedenken.

4. Zu §§ 3, 5 Gesetzentwurf ~ Heranzlehung der kreisangehörlgen Gemeinden

Bedenklich, und insofern möchte ich auf dle Einlassungen der kommunalen Spitzenverbände verweisen, ist dle Delegationsermächtigung der Kreise als Teil der Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II gemäß § 3 Absatz 1 Gesetzentwurf. Sofern der Kreis gemäß § 44 b Absatz 3 Satz 2 SGB II seine Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft übertragen hat, ist begründet fraglich, ob ihm sodann noch ein Delegationsrecht zusteht. Vom Landkreis der Arbeitsgemeinschaft übertragene Aufgaben dürften sachlogisch nicht mehr auf dle kreisangehörigen Kommunen delegierbar sein.

Für die Heranzlehung der kreisangehörigen Kommunen bei Nichterrichtung elner Arbeitsgemeinschaft lässt § 5 Absatz 1 des Gesetzentwurfs lediglich eine bls zum 30.06.2005 befristete Möglichkelt zu. Posltiv wäre sicherlich der Handlungsdruck, der durch die nur befristet eröffnete Delegationsermächtigung auf die Landkreise ausgeübt wird. Andererseits steht dem jedoch die Errichtung einer eventuellen "Not- und Zwangsarbeitsgemeinschaft" entgegen, die ausgehend vom notwendigen Stand der Betreuung nach SGB II fachlich zu Inakzeptablen Qualitätseinbußen und einer Reduzierung sozialer Betreuungsleistungen führen könnte, was unzweifelhaft nicht sein darf. Eine Befristung eröffnet die Möglichkeit in den Verhandlungen vor Ort zwischen Bundesagentur für Arbeit und kommunalem Träger die oft zitierte "gleiche Augenhöhe" zu Lasten der kommunalen Träger zu verlassen, da in erster Linie den Landkreisen, jedoch in diesem Zusammenhang auch den kreisangehörigen Kommunen, Verhandlungsspielräume verloren gehen. Hierbei darf es nicht um eine aus welchen sachfremden Erwägungen heraus motivierte Verweigerungshaltung der Landkreise gehen, sondern um eine an objektiven Qualitätsstandards orientierten Entscheidung über die Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft, die in der Lage ist, die Gesetzesintentionen des SGB II sach – und fachgerecht umzusetzen.

05

-4-

Bei Abwägung der Argumente einer nur befrist möglichen Heranzlehung überwiegen aus meiner Sicht eindeutig die Risiken und Nachtelle einer solchen Befristung. Zu befürworten ist eine generelle Delegationsermächtigung der Landkreise, die in der Praxis für den Fall entbehrlich ist, dass die Arbeitsgemeinschaften mit den kreisangehörigen Kommunen Vereinbarungsmodelle hinsichtlich im Optimalfalle ganzheitlicher Aufgabenerfüllung vor Ort entwickeln. Es sel in diesem Zusammenhang der Hinwels auf die Entwürfe der Ausführungsgesetze anderer Bundesländer gestattet, die ebenfalls von zeitlich befristeten Heranziehungsmöglichkeiten gänzlich absehen.

5. Zu § 3 Absatz 3 Gesetzentwurf - Heranziehung Im Benehmen

Nicht hinnehmbar ist, dass die Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden lediglich im Benehmen erfolgen muss. Besser wäre ein Einvernehmen als zustimmendes Votum der Mehrheit der Kommunen, wobei die Gewichtung der Stimmen mit der Einwohnerzahl der Kommunen verbunden werden könnte, um auszuschließen, dass je nach Aufgabenstruktur in den Kreisen eine Mehrhelt kleinerer kreisangehöriger Kommunen gegebenenfalls große kreisangehörige Kommunen überstimmen könnten, obwohl erstere unter Umständen für bestimmte Leistungen infolge ihrer Größenordnung nicht Aufgabenträger sind. Alternativ wird ein Einvernehmen mit den kreisangehörigen Kommunen als Soll-Vorschrift vorgeschlagen.

6. Zu § 3 Absatz 5 – Erstattungspflicht

Die im Gesetzentwurf begründete Erstattungspflicht wird befürwortet.

7. Zu § 4 - Welterleltung der Bundesmittel

Die Weiterleltung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung auf der Basis der bei den kommunalen Trägern tatsächlich verausgabten Leistungen ist begrüßenswert. Es bleibt nur zu hoffen, dass die für die korrekten Meldungen notwendigen Daten mit den neuen - in der Anfangsphase teilweise noch unterschiedlichen EDV-Systemen - korrekt erfassbar sind.

Bedenklich ist, dass für das Revisionsverfahren des Bundes nach meinem Kenntnisstand ausschließlich nur von der Bundesagentur für Arbeit ausgewertete Daten zur Verfügung stehen. Zur Beurteilung sozialpolitischer Entscheidungen auf Länder- und kommunaler Ebene sind Controllingdaten auf kommunaler Basis unerlässlich. Dies sollte seitens der Länder eingefordert werden.

8. Zu § 4 – Wohngeldentlastung des Landes

Die finanziellen Verbesserungen des Landes beim Wohngeld müssen verursachungsgerecht nach den tatsächlichen Ist-Belastungen des SGB II auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden, wobei finanzielle Verwerfungen durch sachgerechte finanzielle Mechanismen zu verhindern sind. Die Landkreise müssen daraufhin die Festsetzung der Kreisumlage für die kreisangehörigen Kommunen positiv darauf abstellen und Entlastungen entsprechend berücksichtigen. Hierauf gilt es vor Ort zu achten.

Im Übrigen kann nicht akzeptlert werden, dass der so genannte "Solldarbeitrag Ost" vom Land vorab von der Wohngeldentlastung für die Kommunen in Abzug gebracht wird.

9. Zu § 4 - Landesanteilige ESF-Mittel

Bezüglich der bisherigen landesanteiligen ESF-Mittel sollte – sowelt mit EU-Richtlinien vertretbar – eine möglichst regionale, flexible Mittelverwendung, gerne für die Zielgruppe langzeitarbeitsloser Personen, ermöglicht werden. Die Mittel könnten sinnvoll in sogenannten Kompetenzzentren zur Förderung von Stärken und – soweit notwendig – Beseitigung von Defiziten langzeitarbeitsloser

-6-

Personen verbunden mit der Akquise und Umsetzung betrieblicher Praktika Investiert werden.

10. Option der Kostenbeteiligung kreisangehöriger Gemeinden

Bedeutungsvoll ist die Einführung einer Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Kommunen. Ausgehend von positiven Erfahrungen des sogenannten Kreis Aachen-Modells der vollständigen Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung in der Sozialhilfe auf die kreisangehörigen Kommunen sowie den landeswelten grundsätzlich ebenfalls positiven Erkenntnissen mit den maßgeblichen Bestimmungen im Rahmen des Ausführungsgesetzes BSHG – NRW verdient dieser Aspekt eine differenzierte Betrachtung.

Bedingt durch die Trägerkonstruktion der Mischverwaltung zwischen Bundesagentur für Arbeit und Landkreisen/kreisfreien Städten gemäß § 6 Absatz 1 SGB II sowie der Zielsetzung einer optimierten Aufgabenerfüllung durch **ganzheitliche Aufgabenerfüllung vor Ort** ergibt sich das Spannungsfeld, wie in den kreisangehörigen Kommunen die Identifikation der (politisch) Verantwortlichen erreicht werden kann. In der ersten Phase der Umsetzung gewinnen insbesondere die bisherigen Handlungsverantwortlichen in den kreisangehörigen Kommunen vor Ort den Eindruck, dass hinsichtlich der Aufgabenerfüllung und Umsetzung des SGB II im Gesetzgebungsverfahren lediglich die Ausgangssituation in kreisfreien Städten entsprechend gewürdigt wurde. Gerade jedoch in Landkreisen ist es ungleich schwieriger, den Reformprozess zwischen Bundesagentur für Arbeit, Landkreisen und den kreisangehörigen Kommunen zu gestalten, was gestelgerter Aufmerksamkeit bedarf.

Eine wirkungsvolle Kooperation im Sinne

- aktivlerender Hilfen vor Ort möglichst effektiv aus einer Hand für die leistungsberechtigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften zu gestalten sowie
- Aufgaben- und Finanzverantwortung möglichst ortsnah, denn nur dort ist Fallmanagement wirkungsvoll, in Kooperation zwischen Agentur für Arbeit sowie Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden zusammenzuführen,

-7-

bedarf einer finanz- und sozialpolitischen Erfolgspartizipationsmöglichkeit der jewells örtlich Handelnden.

Zielführend können für die Arbeitsgemeinschaften in Landkreisen nur Vereinbarungsmodelle sein, die den Kommunen maßgeblichen positiven Gestaltungsspielraum bei der ganzheitlichen Aufgabenerfüllung Leistungserbringung und Eingliederung in Arbeit einräumen.

Dies muss auch aus dem Grunde möglich sein, da die inhaltliche Arbeit der Arbeitsgemeinschaften maßgeblichen Einfluss nehmen auf das sozialpolitische Gefüge der Kommunen.

Somit sollte das Ausführungsgesetz zum SGB II NRW es dem Kreativitätspotenzial der Handelnden vor Ort ermöglichen, sozial- und finanzpolitisch lohnenswerte Modelle vor Ort zu entwickeln und in die Arbeitsgemeinschaften einzubringen. Wenn dies auch nicht direkt in allen Landkreisen genutzt werden sollte, so können sich durch diese Option gegebenenfalls lohnenswerte und intelligente Modelle entwickeln, die die Umsetzung des SGB II im vorher beschriebenen Sinne wirkungsvoll unterstützen.

Um der Angst vermeldlich potentieller Verlierer Innerhalb eines solchen Modells im Kreisgebiet entgegenzutreten, sollte die Option eines solchen Beteiligungsmodell nur mit qualifizierter Mehrheit der Kommunen oder der Stimmenmehrheit der Gewichtung der Kommunen gemessen am Einwohnerschlüssel ermöglicht werden. Sodann wäre vor Ort der Gestaltungsspielraum zu nutzen und ein Modell zu entwickeln, das der sozialen Lebenswirklichkeit Im Landkreis entspricht. Die Beteiligungsquote kann abhängig sein von sozialen Parametern wie zum Belspiel Arbeitslosenquote, sozialer Wohnungsbau, Zahl der Obdachlosen pp., um hierdurch finanzielle Verwerfungen im Kreisgebiet zu vermeiden, gleichwohl wirkungsvolle Erfolgspartizipationen zu ermöglichen. Ansonsten ist im kreisangehörigen Raum begründet zu befürchten, dass sich - sicherlich durchaus unterschiedlich - jedoch mittelfristig mehrheitlich, wirkungsvolle ortsnahe Konzepte im Sinne der Intention des SGB II nicht bzw. nur ungleich schwieriger verwirklichen lassen und wir landesweit merkliche Qualitätseinbu-Ben bei der Betreuung und Arbeitsintegration arbeitsuchender Menschen erfahren.

s.

Leider würde ein entsprechendes Modell entgegen meiner sonstigen Intention nach vereinfachenden Regelungen und Entbürokratisierung augenscheinlich zumindest zunächst nur komplex gestaltbar seln, ist in seiner Notwendigkeit als landesgesetzliche Option jedoch die wesentlich bessere Alternative als eine fehlende Vorschrift zur Kostenbeteiligung kreisangehöriger Kommunen.

11. **Sonstiges**

Abschließend möchte ich mir aus Sicht eines kommunalen Praktikers einige Anmerkungen erlauben. Maßgeblich wird es darauf ankommen, die unterschiedlichen Kulturen der zentralistisch geführten Bundesagentur für Arbeit mit den doch wesentlich freieren Gestaltungsspielräumen der kommunalen Ebene zusammen zu führen.

So wichtig die Klärung einer Vielzahl formal juristischer Problemstellungen, wie zum Beispiel die Rechtsform der Arbeitsgemeinschaften, ist, darf nicht vergessen werden, dass die weitreichenden Reformen der Zusammenführung der belden Systeme Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe in erster Linie den betroffenen anspruchsberechtigten Menschen hinsichtlich einer aufgabengerechten Betreuung mit adäquatem Personalschlüssel und flexiblen, bedürfnisorientierten sowie praxisnahen am Arbeitsmarkt ausgerichteten Instrumenten zu dienen haben. Fraglich Ist, ob planerische Sollgrößen mit zentralen, bürokratischen Einkaufsprozessen dafür hilfreich sind oder man vor Ort Entscheidungsspielräume tatsächlicher Art haben muss, die sich nicht stringent an übergeordneten Richt- und Zielgrö-Ben orlentieren. Unabhängig von der Frage, ob die arbeitsmarktpolitischen Realitäten den Aufbau eines am Gemeinwohl orientlerten zweiten Arbeitsmarktes notwendig machen, benötigen wir weiterhin die Einbeziehung der regionalen Akteure und Netzwerke. Diese bringen Qualitäten ein, die ein Gesamtkonzept positiv beeinflussen. Dies in eine Synthese bestehend aus Bundesagentur für Arbeit, krelsfreien Städten/Landkreisen und krelsangehörigen Kommunen sowie sonstigen sozialen Akteuren zu bringen, ist jedoch komplex und schwierlg. Einlges deutet aktuell darauf hin, dass sich die Aufgabenerfüllung in einer konsensorlentierten Arbeitsgemeinschaft stark nach zentrallstischen Handlungsanwelsungen zu richten hat. Um arbeitsmarktpolitische Wirkungen zu erzielen, benö- 9 -

tigt man passgenaue, arbeitgeberorientierte Stellenakquisation von der ich Inständig hoffe, dass sie umgesetzt werden kann.

In der Durchführung von Aus- und Fortbildung habe ich in den letzten Wochen und Monaten eine Vielzahl kommunaler Mitarbeiter, die das Vorhaben SGB II umsetzen, erlebt und gesprochen. Diese sind zu einem Großteil verunsichert und befürchten teilweise erhebliche Qualitätseinbußen in ihrer sozialen Arbeit. Förderlich ist für den Umsetzungsprozess zudem nicht, dass Rechtsformfragen ungeklärt und personalvertretungsrechtliche Beteiligungsnotwendigkeiten überaus problematisch sind.

Das SGB II hat von einigen handwerklichen Geburtsfehlern abgesehen, eine Reihe von sehr positiven Ansätzen, die es im Verwaltungsvollzug jedoch konsequent umzusetzen gilt.

Es darf dabei nicht das überall ins Feld geführte Personal- und Verwaltungskostenbudget bei der personellen Ausgestaltung alleine zielführend sein. Es muss die Erkenntnis greifen, dass es eine nachhaltige Korrelation zwischen quantitativer und qualitativer personeller Aufgabenerfüllung und den Arbeitsergebnissen gibt. Es dürfen künftig beim Verwaltungs- und Eingliederungsbudget auch keine Nachteile eintreten, wenn positive Ergebnisse erzielt wurden und somit im Folgejahr zum Beispiel weniger Fälle in der Betreuung sind.

Noch nicht absehbar ist für die Handlungsebene die Umsetzung der verbesserten Bearbeltungsrelation. Hier sel der Hinweis gestattet, dass die vorgegebenen Betreuungsschlüssel des BMWA dahingehend zu Irritationen führen, als dass diese die Betreuungsrelationen von personenbezogenen Kriterien (Alter) abhängig machen. Diese Zuordnung erscheint jedoch in der Umsetzung wenig sinnvoll, da sich die Betreuung im SGB II an Bedarfsgemeinschaften orientieren muss und innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft zum Belspiel die 23-jährige Frau (Personenkreis unter 25-Jährige) mit einem 29-jährigen Partner zusammen lebt.

Klar muss sein, dass der Prozess der Zusammenführung der belden Systeme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe speziell vor dem Hintergrund des Zusammenwirkens von Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Trägern längerfristig

- 10 -

angelegt ist und alle Beteiligten ihn mit Mut und Risikobereitschaft mit stetiger Erkenntnisgewinnung flexibel gehen müssen.

Hierzu sollte ein Dialog zwischen der örtlichen Handlungsebene und dem Land zwecks Kommunikation zum Bund erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefan Graaf

Stefan ff